

Dr. Martin Eisenring
Unter Altstadt 28
6300 Zug

Zug, 22. Juni 2009

Stadtkanzlei Zug
Kolinplatz
6300

Motion

betreffend behindertengerechte Schulhäuser, Verwaltungsgebäude und weitere Häuser in städtischem Eigentum

Der Stadtrat wird beauftragt, umgehend eine Bedarfsabklärung vorzunehmen, ob in sämtlichen Schulhäusern ohne Lift, aber auch in Verwaltung und weiteren Gebäuden Treppenlifte zu installieren seien und den hierfür nötigen Betrag in den Voranschlag 2010 aufzunehmen.

Begründung: Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2009 den Einbau eines Treppenliftes im Verwaltungsgebäude an der St.-Oswalds-Gasse 20 beschlossen. Dabei wurde es unterlassen, vorgängig den Bedarf für einen solchen Lift abzuklären, bzw. den Stadtrat mit einer solchen Prüfung zu beauftragen. Mit seinem Entscheid hat der GGR ein Präjudiz geschaffen, dass Treppenlifte nicht erst auf Verlangen (sei es von betroffenen Mitarbeitenden oder seitens der Besuchenden) eingebaut werden sollen, sondern sofort und von vornherein installiert werden müssen.

Bekanntlich ist die Mehrzahl unserer Schulhäuser ohne Lift gebaut worden. Dort sind Kinder und Lehrpersonen mit Gehbehinderungen echt benachteiligt bzw. von vornherein ausgeschlossen, können bei der Anmeldung erst gar nicht berücksichtigt werden. Echt und dringlich ist daher der Bedarf nach behindertengerechten Massnahmen, insbesondere nach Treppenliften, bei Schulhäusern ohne Lift. Das gilt auch für die Ein- und Zugänge sowie die WC-Anlagen. Andernfalls könnten sich gehbehinderte Personen diskriminiert fühlen. Bei Kindern wirkt sich bekanntlich jede Art von Diskriminierung besonders nachteilig aus.

Auch bei den übrigen städtischen Verwaltungsgebäuden besteht Handlungsbedarf. Es darf nicht sein, dass ein einzelnes städtisches Verwaltungsgebäude bezüglich der Behindertengerechtigkeit besser ausgerüstet ist als alle Schulhäuser und die weiteren Verwaltungsgebäude.

Es ist daher angezeigt, mit einer grösseren Aktion die Behindertengerechtigkeit in allen städtischen Schulhäusern, Verwaltungs- und übrigen Gebäuden im Eigentum der Stadt abzuklären und gegebenenfalls herzustellen. Nach einer genauen Evaluation ist der entsprechende Betrag in das Budget 2010 aufzunehmen. Mit dem Auftrag des Behindertengleichstellungsgesetzes ist auch von vornherein klar, dass es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

